



Entsorgungsvereinbarung für Baustellenabwasser

Inhalt:

1. Situation
2. Grenzwerte für Baustellenabwasser
3. Entsorgungsvarianten
4. Einleitungsverbote
5. Einleitung in die Kanalisation
6. Gebühren und Mengenmessung
7. Rechtliche Grundlagen
8. Vertragspartner und Örtlichkeiten

1. Situation

Während der Bauphase fällt auf dem Baugrundstück neben Niederschlagswasser, Grund- oder Hangwasser auch behandlungsbedürftiges Abwasser aus verschiedensten Prozessen an. Das Abwasser ist gemäss dem interkantonalen Merkblatt Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe, Baustellen, des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ordnungsgemäss zu beseitigen.

2. Grenzwerte für Baustellenabwasser

Baustellenabwasser weist in der Regel einen erhöhten Anteil an Sedimenten und einen hohen pH-Wert aufgrund zementhaltiger Bestandteile auf. Die Beseitigung von Baustellenabwasser bedingt, dass folgende Grenzwerte vor der Einleitung in die entsprechende Vorflut zuverlässig und nachvollziehbar eingehalten werden:

- pH-Wert: 6.5 - 9.0
- Sichttiefe: mindestens 30 cm

3. Entsorgungsvarianten

Für die Beseitigung von Baustellenabwasser bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Versickern an geeigneter Stelle auf der Bauparzelle
2. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
3. Einleitung in die Kanalisation

Alle Arten der Beseitigung bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Behörde. Die Punkte 1 und 2 liegen in der Zuständigkeit des Kantons Luzern (Fachstelle uwe).

4. Einleitungsverbote

Es gilt ein umfassendes Einleitungsverbot für alle Baustellenabwässer, welche die Grenzwerte unter Punkt 2 nicht einhalten. Sie sind mittels Absetzbecken und/oder Neutralisationsanlage vorzubehandeln.

Abwasser aus Bohrungen (z.B. für Erdsonden/Geothermie) sind kein Bestandteil dieser Vereinbarung und unterliegen einem generellen Einleitungsverbot.

5. Einleitung in die Kanalisation

Die Einleitung in die Kanalisation ist mit dem Fachbereich Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vorgängig abzustimmen. Die Einleitung unterliegt der fortlaufenden Baukontrolle durch die Behörde. Der Beginn und das Ende der Einleitung sind dem Fachbereich Siedlungsentwässerung schriftlich mitzuteilen.

6. Gebühren und Mengemessung

Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser – gemäss Punkt 2 dieser Vereinbarung – in eine Meteorwasserkanalisation ist gebührenfrei. Sie unterliegt jedoch der fortwährenden Kontrolle durch die Behörde.

Für die Einleitung von vorbehandelten Baustellenabwässern in öffentliche Misch- und Schmutzwasserkanalisationen wird eine Mengengebühr verhängt. Der gebührenfähige Anteil für die eingeleitete Abwassermenge beträgt Fr. 0.90 je Kubikmeter und wird nach Ende der Einleitung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich vor, Zwischenabrechnungen zu erstellen.

Gebührenfähige Einleitungen sind durch ein dafür geeignetes Messinstrument zu erfassen. Der Zähler ist grundsätzlich bauseits zu stellen. Die Gemeinde stellt keine Messinstrumente zur Verfügung. Der Zählerstand wird bei Inbetriebnahme, bei laufenden Baukontrollen und bei Beendigung der Einleitung abgelesen und dokumentiert.

7. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Kostenverteilung bildet das kommunale Siedlungsentwässerungsreglement (SER) als auch die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVO SER) der Gemeinde Horw vom 1. Juni 2024.

8. Vertragspartner und Örtlichkeit

Grundstück Nr. / Adresse:

Rechnungssteller:

Gemeinde Horw
Baudepartement
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Rechnungsempfänger:

Sachbearbeiter Gemeinde:

Bauherrschaft (Vertretung) / Ausführende Firma:

*Ort, Datum, Unterschrift
Gemeinde:*

*Ort, Datum, Unterschrift
Bauherrschaft (Vertretung) / Ausführende Firma:*